

Inhalt

Baubeschreibung	2
1. Allgemeines	2
2. Wesentliche auszuführende Arbeiten	3
3. Zugänglichkeit zum Bauwerk	3
4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsmedien	5
5. Lager- und Arbeitsplätze	5
6. Anlagen im Baubereich	5
7. Öffentlicher Verkehr im Baubereich	5
8. Bauablauf	5
9. Gleichzeitig stattfindende Baumaßnahmen	5
10. Verkehrsführung/ Verkehrssicherung	5
11. Stoffe, Bauteile	6
12. Abfälle	6
13. Beweissicherung (Bestandsaufnahme)	6
14. Abrechnung, Lieferscheine, Belege	6
15. Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	7
16. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	7
17. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	7
18. Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	7

Baubeschreibung

1. Allgemeines

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, vertreten durch das Tiefbauamt beabsichtigt in der Zeit von 09/2027 bis 05/2029 den Ersatzneubau des Bw 131, Brücke Schmarler Damm über die DB Strecke 6325 km 119.2.

Um im Zuge der Baumaßnahme keine nach FFH-RL IV geschützten Zauneidechsen zu verletzen oder zu töten ist das Baufeld in Abhängigkeit der kalten Witterung spätestens bis Mitte März 2027 mit einem Reptilienschutzzaun entlang der Straße sowie Gleisanlagen abzuzäunen. Der erforderliche Zaunverlauf ist in den Anlagen dargestellt.

Im so umzäunten Gebiet werden anschließend durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor Baubeginn im Baufeld verbliebene Einzeltiere abgesammelt und auf geeignete Flächen umgesetzt.

Die Höhe der Sperrzäune liegt bei mindestens 40 cm über Oberkante Gelände. Das verwendete Material sollte undurchsichtig und witterungsbeständig sein. Zur Befestigung dienen Holzpflocke oder Stahlstäbe. Diese sind nicht auf der straßenabgewandten Seite einzubringen, die Laufseite soll aus einer glatten Wand, ohne Vorsprünge, Nischen und Winkeln bestehen. An den Unterseiten müssen die Zäune abgedichtet bzw. eingegraben werden, eine min. 20 cm breite Lauffläche ohne Höhenversatz und Bewuchs sollte vorhanden sein. Die Lauffläche schließt rechtwinklig, ohne Ausrundungen an der Wand ab. Fanggefäße, wie in Boden eingelassene Eimer sind nicht erforderlich.

Beispielbild aus MAQ, jedoch werden Fanggefäße (Eimer) nicht erforderlich)

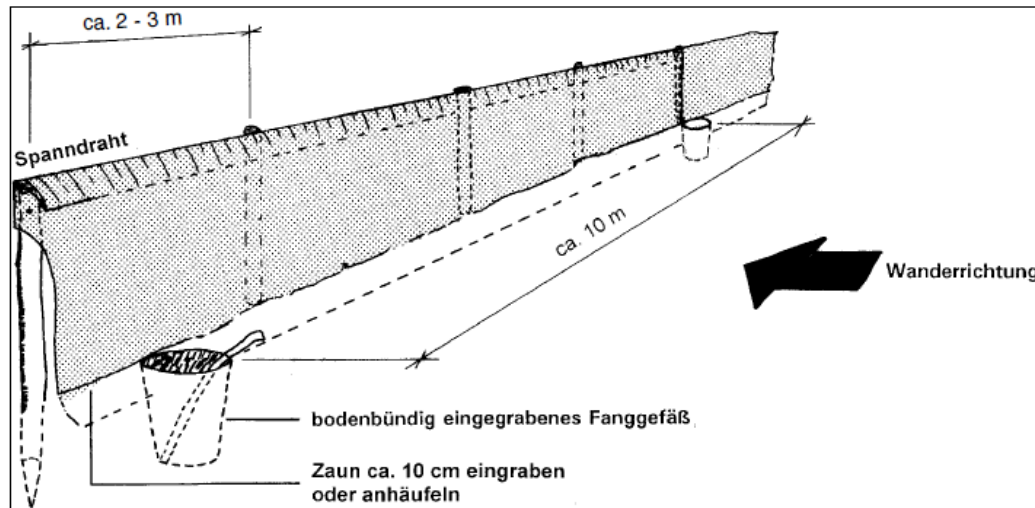


Abbildung 1: Provisorische Sperreinrichtung. Reptilienschutzzaun, Quelle: FGSV_261_MAQ_Anhang 4

Neben der allgemeinen Unterhaltung ist die regelmäßige Mahd vor und hinter dem Zaun auf 0,5 m Breite durchzuführen um die Funktion des Zaunes aufrecht zu erhalten.

2. Wesentliche auszuführende Arbeiten

- A) Verkehrssicherung
- B) Trasse abstecken
- C) Abstimmung mit dem AN für Bahn-Sicherung
- D) Mahd- und Freimachungsarbeiten
- E) Erdarbeiten für Ebnung der Zauntrasse
- F) Reptilienschutzzaun liefern, aufstellen, vorhalten und unterhalten
- G) Unterhaltung von Anfang 2027 bis Mitte 2029
- H) Reptilienschutzzaun abbauen

Das Einreichen eines Sicherungsplans bei der DB sowie die sich daraus ergebenden Sicherungsmaßnahmen neben den Gleisanlagen werden gesondert vergeben.

3. Zugänglichkeit zum Bauwerk

Auf der Abbildung 3 der Baubeschreibung sieht man etwas von der Unwegsamkeit des Geländes. Es wird daher dringend empfohlen, vor der Angebotsabgabe eine Vor-Ort-Begehung vorzunehmen, um den Aufwand bei der Herrichtung der bauzeitlichen Zuwegung und der Trassenfreilegung für den Reptilienschutzzaun richtig einschätzen zu können. Es ist davon auszugehen, dass in gewissem Umfang auch Sträucher zurückgeschnitten werden müssen, um die Baustelle zu erreichen.

Das Gelände kann von der Brücke aus über Böschungstreppe erreicht werden. Die Zuwegung auf die Flächen westlich der Gleise kann über einen schmalen größtenteils unbefestigten Wirtschaftsweg der Wasserwirtschaft herangeführt werden, der von der Stadtautobahn (B 103) erreicht werden kann. Der Weg ist für nur für kleine LKW bzw. Transporter bis 7,5 t befahrbar. Kettenfahrzeuge wurden vom Wasser- und Bodenverband bis 16 t eingesetzt. Aufgrund von Engstellen sind die letzten ca. 150 m bis zum Brückenbauwerk nur mit kleinem Gerät erreichbar. In Google-Earth ist ein wenig von dem Wirtschaftsweg zu erkennen.

Eine weitere Möglichkeit besteht über den Wirtschaftsweg der RSAG. Dieser kann über die Straßenbahnhaltstelle Marienehe erreicht werden. Der Schlüssel bzw. die Öffnung für die Toranlage kann durch den AN bei der RSAG angemeldet werden.

Um die östlichen Flächen zu erreichen, muss man nordwestlich der Brückentrasse über die Hundsburgallee anfahren. Einschränkungen auf Eidechsenaktivität beachten: An der Hundsburgallee steht auf der linken Seite ein einzelnes Tor, das den Zugang zu einem naturschutzgeschützten Bereich (CEF-Maßnahme Zauneidechsen) markiert. Es befindet sich zwischen der Kreuzung Hundsburgallee/ Schmarler und einem älteren Bürogebäude. Der Weg darf nicht verlassen werden. Das Queren der CEF-Maßnahmen-Eidechsenflächen darf nur in den kalten Wintermonaten maximal bis Mitte März ohne weitere Maßnahmen erfolgen. Um von dem Weg zur Brücke zu gelangen, ist ein kleinerer Sandplatz zu überqueren. Dabei ist nur über verdichtete Flächen der CEF-Maßnahme auf kürzesten Weg Richtung Böschungsfuß zu fahren.

Des Weiteren kann die südöstliche Fläche über einen schmalen Wartungsweg von der Marieneher Straße aus parallel zum Böschungsfuß des Straßendamms „Schmarler Damm“ erreicht werden.

Bauzeitbegrenzung durch Eidechsenaktivität! Die Querung der Eidechsenflächen am westlichen Widerlager ist nur in der kalten Jahreszeit gestattet. Von November bis Mitte März sind die Eidechsen in den Winterverstecken, danach ist das Befahren der Fläche nicht gestattet. Aus diesem Grund sind ab nach dem 14. März 2027 keine Arbeiten in diesem Gebiet ohne Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde zugelassen.

Besondere Aufwendungen und Erschwernisse, die dem AN durch die Lage der Baustelle und Ihre Gegebenheiten (z.B. Baustelleneinrichtung, Baustellenräumung, An- und Abtransport von

Personal, Material, Maschinen und Geräten, Wartezeiten usw.) entstehen sind in die Einheitspreise einzurechnen und damit abgegolten.

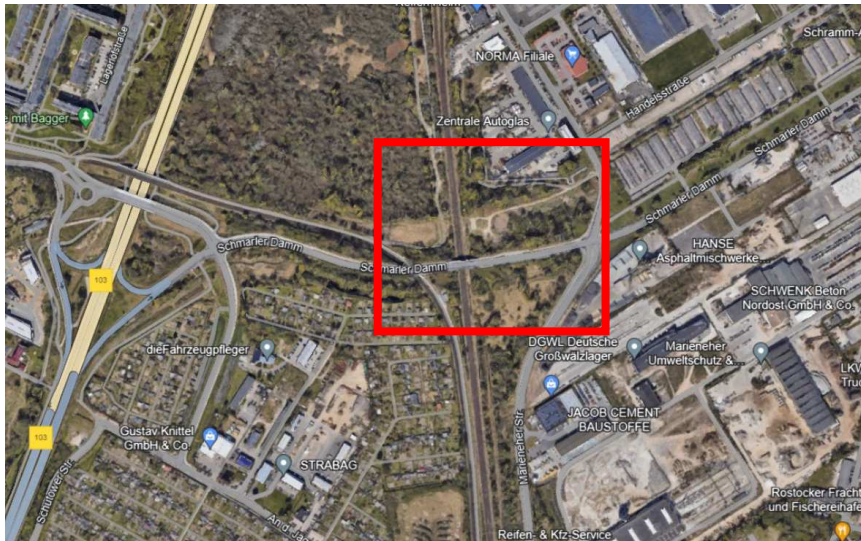


Abbildung 2: Übersichtsplan 1 mit Untersuchungsraum, Quelle: Google-Earth



Abbildung 3: Übersichtsplan 2 mit Untersuchungsraum, Quelle: Google-Earth

4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsmedien

Alle Maßnahmen zur Versorgung der Baustellen mit Wasser, Abwasser und Strom sind Sache des AN und von ihm selbständig zu treffen. Alle hierfür anfallenden Kosten sind in die OZ „Baustelle einrichten“ einzurechnen. Die Anschlussmöglichkeiten und -bedingungen an die im Bereich der Baustelle vorhandenen Versorgungsleitungen sind durch den AN zu seinen Lasten mit den zuständigen Versorgungsunternehmen zu klären.

5. Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen besorgt sich der AN selbst. Für alle zur Benutzung vorgesehenen Flächen oder Wege sind durch den AN die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen (z.B. Gebühren verkehrsrechtliche Anordnungen, Sondernutzung). Alle Baustelleneinrichtungsflächen sind vom AN entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie den Unfallverhütungsvorschriften und der Verordnung über gefährliche Baustoffe zu sichern.

Erforderliche Flächenbefestigungen sind in die OZ „Baustelle einrichten“ einzukalkulieren, wenn sie vom AN benötigt werden.

Benutzte Flächen, Wege und Straßen müssen entsprechend des ursprünglichen Zustandes wiederhergerichtet werden. Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen und abzufahren. Die dafür entstehenden Kosten werden nicht gesondert vergütet und sind in die OZ „Baustelle einrichten“ einzukalkulieren. Nachträgliche Forderungen werden nicht anerkannt. Der AN haftet für alle Folgen, die sich aus der Baustelleneinrichtung ergeben.

6. Anlagen im Baubereich

Die Verschmutzung öffentlicher Straßen und Wege ist so gering wie möglich zu halten. Für die Reinhaltung ist der AN allein verantwortlich. Erforderliche Aufwendungen sind, soweit keine eigenständigen OZ im LV vorgesehen sind in die OZ „Baustelle einrichten“ einzukalkulieren.

Leitungen im Baubereich können dem beiliegenden koordinierten Leitungsplan der Brückenmaßnahme entnommen werden. Dies befreit den AN nicht von seiner Pflicht, für seine Tätigkeiten sich eigene Leitungsauskünfte einzuholen.

7. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die unmittelbare Umgebung im Baubereich wird durch Eisenbahnverkehr, Straßenverkehr sowie Fuß- und Radverkehr genutzt. Betriebliche Einschränkungen der Deutschen Bahn, also des Eisenbahnverkehrs, ist nicht gestattet. Die Einschränkungen des Kfz-Verkehrs auf dem Schmarler Damm sind auf ein Minimum zu begrenzen.

Der jeweilige Arbeitsbereich ist während der Arbeiten zu sichern, soweit es für die Arbeiten erforderlich ist.

8. Bauablauf

Der Bauablauf ist grundsätzlich Sache des AN.

9. Gleichzeitig stattfindende Baumaßnahmen

Eventuell erfolgen noch Restarbeiten zur Kampfmittelsondierung für die Tiefgründung der neuen Widerlager der Brücke sowie Suchschachtungen.

Die Arbeiten für Reptilienschutzzaun sind mit den gleichzeitig stattfindenden Arbeiten abzustimmen. Ggf. erforderlich Anpassung des Bauablaufes des AN sind vom AN hinzunehmen.

10. Verkehrsführung/ Verkehrssicherung

Siehe auch Punkt 7. der Baubeschreibung.

Kosten für die Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle sowie für die Beschriftung, Anbringung, Unterhaltung, Betriebs- und Ersatzvorhaltung für beschädigte Anlagen sind einzurechnen.

Der AN hat rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vor geplantem Beginn der Arbeiten die Anträge auf „Verkehrsrechtliche Anordnung“ nach § 45 STVO bei der zuständigen Verkehrsbehörde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu stellen. Die Absicherungen der gesamten Baustelle haben gem. aktueller ZTV-SA zu erfolgen. Dem AN wird für die gesamte Bauzeit die Verkehrssicherungspflicht übertragen. Eine stetige Reinigung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen Verkehrswege sowie aller Verkehrszeichen ist durch den AN sicherzustellen und in die OZ „Baustelle einrichten“ einzukalkulieren.

Für die Arbeiten in der Nähe der Gleisanlagen wird extern ein Sicherungsplan erstellt. Die daraus resultierenden Sicherungsmaßnahmen sind bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten. Derzeit wird davon ausgegangen, dass eine sichtbare Arbeitsgrenze aufgebaut wird. Weitere ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen (u.a. SiPo, Sakra) werden separat beauftragt.

11. Stoffe, Bauteile

Es gilt generell die MAQ nebst Anhängen.

Alle gelieferten Baustoffe müssen den anerkannten Normen und Gütevorschriften nach dem neuesten Stand entsprechen und in einwandfreiem Zustand eingebaut werden. Die entsprechenden Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen.

Alle einzubauenden Materialien einschl. der notwendigen Eignungsnachweise sind 2 Wochen vor Bestellung dem Tiefbauamt zur Prüfung und Bestätigung einzureichen.

12. Abfälle

Alle auf der Baustelle anfallenden Abfälle und Abbruchmassen im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Abfallgesetz des Bundes, Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Abfallgesetz des Landes sowie entsprechende Verordnungen), sind der Wiederverwertung, Deponien oder Kompostierungen zuzuführen.

Die Transportkosten für die ordnungsgemäße Wiederverwertung bzw. Entsorgung des Abbruchgutes und der Abfälle ist in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

13. Beweissicherung (Bestandsaufnahme)

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Zustand des angrenzenden Geländes, der Wege und Straßen und aller Einrichtungen, die im Einflussbereich der Baumaßnahme liegen, vom AN gemeinsam mit dem AG und beteiligten Dritten festzustellen und durch Fotografien und Niederschriften, die von allen Betroffenen anerkannt sein müssen, zu dokumentieren.

14. Abrechnung, Lieferscheine, Belege

Abrechnung:

In die Angebotspreise sind alle Nebenkosten und Nebenarbeiten wie Fracht, Verpackung, Auslösung, An-, Ab- und Zwischentransporte von Materialien usw. einzurechnen.

Rechnungen sind online als e-Rechnung bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Tiefbauamt einzureichen. Auskünfte bezüglich der Einreichungsprozedere können beim Tiefbauamt eingeholt werden,

Lieferscheine:

Sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung des Bauvertrages anfallenden Lieferscheine sind dem Auftraggeber zu übergeben.

15. Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) in ihrer aktuellen Fassung ist im Auftrag der Hanse- und Universitätsstadt Rostock M-V (Bauherr) zu beachten und eigenverantwortlich anzuwenden.

16. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Grundsätzlich gelten alle im Bereich der Straßenbauverwaltung M-V und des Bundes eingeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV).

17. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Vom AG werden keine Ausführungsunterlagen übergeben.

Vom AG werden folgende Unterlagen übergeben:

- Anlage 1 - Übersichtskarte
- Anlage 2 - U09-2 Maßnahmenplan
- Anlage 3 - U09-3 Maßnahmenblatt
- Anlage 4 – Leitungsbestand informativ
- Anlage 5 – RSA2021 Regelplan B IV-1
- Anlage 6 – Mögliche Zuwegungen

18. Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Der AN erstellt eine Ausführungsplanung für die durch ihn herzustellenden Leistungen selbst und stimmt diese mit dem AG und der ÖBB ab.

Abstimmungen mit der ÖBB sind durchzuführen und 14 Tage vorher bei der ÖBB anzumelden für mindestens nachfolgende Vorgänge:

- Begehung vor Ort
- Trassenverlauf Festlegung vor Ort
- Vor Wartungsmahd
- Vor Abbau